I. Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrzeuge (Mietkauf)

1. Angebot, Bindungsfrist, Vertragsabschluß

1.1.
Der Mietkäufer bietet dem Vermieter den Abschluß eines Mietkaufvertrages an. Der Mietkäufer ist an sein Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Objektunterlagen und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziff. 14) beim Verkäufer gebunden.
1.2.
Der Mietkaufvertrag kommt zustande, sobald der Vermieter den Mietkaufantrag rechtsverbindlich gegengezeichnet hat, ohne daß es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf.
Der Vermieter wird den Mietkäufer vom Vertragsabschluß unterrichten.

2. Beschaffung des Mietkaufgegenstandes, Beginn der Vertragslaufzeit

2.1.
Der Mietkäufer bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Mietkaufgegenstand, dessen Spezifikation, den Lieferanten und den Liefertermin.
Ist zwischen dem Mietkäufer und dem Lieferanten bereits ein Kauf- oder Liefervertrag zustandegekommen, so tritt der Vermieter zu seinen Eintrittsbedingungen in diesen Vertrag anstelle des Mietkäufers ein. Ist zwischen dem Mietkäufer und dem Lieferanten noch kein Kauf- oder Liefervertrag abgeschlossen worden, so bestellt der Vermieter als Käufer zu seinen Bestellbedingungen den vom Mietkäufer bestimmten Mietkaufgegenstand.
Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Vermieter wird nachstehend „Beschaffungsvertrag“ genannt, die der Bestellung oder dem Eintritt zugrunde liegenden Bedingungen „Beschaffungsbedingungen“.
2.2
Der Vermieter wird den Mietkaufgegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser direkt an den Mietkäufer zu liefern ist.
Eine etwaige Bestellung des Mietkäufers, die den Mietkaufgegenstand betrifft, wird mit dem Zustandekommen des Beschaffungsvertrages gegenstandslos.
Im Hinblick darauf, daß der Mietkäufer den Lieferanten und den Mietkaufgegenstand selbst ausgesucht hat, steht der Vermieter für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Sollte der Mietkaufgegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des Mietkäufers gegen den Vermieter ausgeschlossen.
2.3
Bei der Beschaffung vereinbart der Vermieter Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des abgeschlossenen Vertrages Rechnung tragen. Dabei wird der Vermieter versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem Mietkäufer bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der Mietkäufer ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.
Anzahlungen durch den Mietkäufer:
Hat der Mietkäufer im Kauf- oder Liefervertrag Anzahlungen vereinbart, leistet der Mietkäufer trotz des Eintritts des Vermieters alle Anzahlungen, es sei denn, Mietkäufer und Vermieter haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch den Vermieter getroffen.
Bereits erbrachte und eventuell noch vom Mietkäufer zu erbringende Anzahlungen gelten nach erfolgter Anzahlung vereinbarungsgemäß als Anzahlungen des Vermieters. Alle dem Mietkäufer im Zusammenhang mit den Anzahlungen entstandenen oder noch entstehenden Kosten werden vom Vermieter nicht erstattet. Alle Anzahlungen leistet der Mietkäufer auf sein Risiko.
Der Vermieter erstattet dem Mietkäufer die eventuell von ihm erbrachten Anzahlungen und zahlt nach Vorlage der Abnahmeerklärung des Mietkäufers gem. nachfolgender Ziff. 2.9. den Restkaufpreis in einer Summe an den Lieferanten.
Bis zur Vorlage der Abnahmeerklärung gem. nachfolgender Ziff. 2.9. hat der Mietkäufer keinen Anspruch auf Erstattung eventuell geleisteter Anzahlungen.
Der Mietkäufer ist damit einverstanden, daß ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht am Mietkaufgegenstand aufgehoben wird.
2.4
Kommt der Beschaffungsvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner vom Mietkaufvertrag zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.
Im Falle des Rücktritts durch den Vermieter hat der Mietkäufer dem Vermieter die üblicherweise durch die Bearbeitung und Verwaltung bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.
2.5.
Soweit dem Vermieter aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der Mietkäufer gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den Vermieter. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den Mietkäufer nicht zu, ist der Mietkäufer ersatzweise verpflichtet, den Vermieter von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen.
2.6.
Alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des Vermieters werden dem Mietkäufer im Rahmen dieses Mietkaufvertrages hiermit endgültig übertragen. Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Mietkaufgegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.
Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des Vermieters auf Übertragung des Eigentums – auch im Rahmen der Nacherfüllung -, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem Vermieter entstandenen Schadens, insbesondere aufgrund seiner Zahlungen an den Lieferanten. Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des Vermieters, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.
Der Mietkäufer nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an; er wird jederzeit widerruflich zur Geltendmachung der bei dem Vermieter verbliebenen Ansprüche mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt.
Der Mietkäufer verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und durchzusetzen.
Der Mietkäufer hat zu verlangen, daß Zahlungen aufgrund der Ansprüche und Rechte, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den Vermieter als Berechtigten erfolgen.
Der Vermieter ist für jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.
Der Mietkäufer kann die ihm übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung des Vermieters nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des Vermieters in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.
Eine Rückgewähr des Mietkaufgegenstandes an den Lieferanten führt der Mietkäufer auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.
2.7.
Der Mietkaufvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, daß die Lieferung des Mietkaufgegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die vom Vermieter oder vom Mietkäufer zu vertreten ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Mietkäufer während des Lieferverzuges des Lieferanten den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
Die Vereinbarung zur Anzahlung durch den Mietkäufer gem. Ziff. 2.3 Abs. 2 bleibt von einer Auflösung des Mietkaufvertrages unberührt.
Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gem. vorstehender Ziff. 2.6 bleibt von der Auflösung des Vertrages ebenfalls unberührt.
Eine weitergehende Inanspruchnahme des Vermieters ist nicht möglich.
2.8
Im Verhältnis von Vermieter zu Mietkäufer gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den Mietkäufer über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und Vermieter maßgeblich ist.
Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Mietkaufgegenstandes durch den Mietkäufer durch Untergang oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Mietkaufgegenstandes, so kann der Mietkäufer binnen einer Frist von 14 Tagen vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Tritt der Mietkäufer nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Fall des Rücktritts hat der Mietkäufer den Vermieter von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem Vermieter im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt der Vermieter für den Fall des Rücktritts vom Mietkaufvertrag oder dessen Aufhebung hiermit an den Mietkäufer ab, der die Abtretung hiermit annimmt.
2.9
Die Untersuchung des Mietkaufgegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber dem Lieferanten dar. Der Mietkäufer nimmt diese Verpflichtung für den Vermieter wahr. Der Mietkäufer hat daher den Mietkaufgegenstand unverzüglich nach Lieferung als Erfüllungsgehilfe für den Vermieter mit aller Sorgfalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und

etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vermieters sofort zu rügen.
Der Mietkäufer wird darauf hingewiesen, daß andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des Mietkäufers sowie zu Schadenersatzansprüchen des Vermieters gegen ihn führen kann.
Der Mietkäufer wird dem Vermieter die vertragsgemäße Lieferung des Mietkaufgegenstandes unter Verwendung des Formulars "Abnahme-Erklärung" unverzüglich bestätigen. Mit Zugang beim Vermieter wird die „Abnahme-Erklärung“ zum wesentlichen Bestandteil des Mietkaufvertrages.
Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend.
Sind im Beschaffungsvertrag Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
2.10
Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem in der Abnahmeerklärung angegebenen Abnahmezeitpunkt folgt. Ziff. 2.8 bleibt vom Beginn der Vertragslaufzeit unberührt. Für Teillieferungen gilt dies entsprechend.

3. Belassung des Mietkaufgegenstandes, Mietkaufpreis
3.1.
Der Vermieter verpflichtet sich, den gelieferten Mietkaufgegenstand dem Mietkäufer während der Vertragslaufzeit zu belassen. Wird der Mietkaufgegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen oder von mehreren Lieferanten geliefert, werden selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Vertragsaufzeit nicht selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Der Mietkäufer verpflichtet sich, die im Mietkaufvertrag vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Mietkaufraten und gegebenenfalls ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum von der Übernahme des Mietkaufgegenstandes bis zu Beginn der Vertragslaufzeit und, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gem. Ziff. 4.2 (im Folgenden zusammen **„vereinbarte Zahlungen“** genannt).
Die vereinbarten Zahlungen sind vom Mietkäufer höchstpersönlich zu erbringen. Zahlungen durch Dritte können grundsätzlich mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden; der Vermieter ist aber berechtigt, solche Zahlungen durch Dritte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zahlungseingang zurückzuweisen.
3.2.
Die Mietkaufraten sind im Voraus zahlbar. Die 1. Mietkaufrate und das eventuelle Nutzungsengelt für den Zeitraum von der Übernahme des Mietkaufgegenstandes bis zum Beginn der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die 2. Mietkaufrate ist am 01. des Folgemonats fällig. Die weiteren Mietkaufraten sind entsprechend zahlbar.
3.3.
Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Mietkaufgegenstandes, z.B. durch dessen Spezifikation oder aber durch eine vom Lieferanten vorgenommene Preiserhöhung, ändern sich die vereinbarten Zahlungen im gleichen Verhältnis.
3.4.
Bei Änderungen des den vereinbarten Zahlungen zugrunde liegenden Kapitalmarktzinses bis zur Bezahlung des Mietkaufgegenstandes durch den Vermieter kann dieser die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungen prozentual angemessen ist.
Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des Mietkäufers im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Mietkaufvertrages durch den Mietkäufer bis zur Annahme durch den Vermieter gem. Ziff. 1.2.
Danach bleibt der Mietkaufpreis mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gem. Ziff. 3.7. und Ziff. 15.1 unverändert.
3.5.
Für Teillieferungen gelten die Ziff. 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die Laufzeit gem. Ziff. 3.1 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen wird weiter berücksichtigt, daß diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Mietkaufgegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.
3.6
Der Mietkäufer übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge, Steuern, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhr- sowie sonstige Abgaben, die sich gegenwärtig und zukünftig auf die Ein- bzw. Ausfuhr, den Gebrauch oder die Haltung des Mietkaufgegenstandes beziehen.
3.7.
Die vereinbarten Zahlungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der Vermieter eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Haftung für Sach- und Rechtsmängel
4.1.
Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietkaufgegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Mietkäufer zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der Vermieter dem Mietkäufer nur durch Übertragung seiner Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.6 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte des Vermieters gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen. Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.6 entsprechend.
Über jeden Sach- und Rechtsmangelfall ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.
Der Mietkäufer wird darauf hingewiesen, daß er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem vom Mietkäufer erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der Mietkäufer Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat. Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der Mietkäufer verpflichtet, den Mietkaufgegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.
Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den Mietkäufer hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
4.2.
Setzt der Mietkäufer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Mietkaufgegenstandes durch, so ist der Vermieter damit einverstanden, daß der bisherige Mietkaufgegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Mietkaufgegenstand gleichwertig ist.
Der Mietkäufer wird mit dem Lieferanten vereinbaren, daß dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den Vermieter überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Mietkäufer, der den unmittelbaren Besitz erlangt.
Der Mietkäufer wird den Vermieter vor Austausch des Mietkaufgegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem Vermieter die Maschinennummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen.
Der Mietkaufvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Mietkaufgegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.
Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der Mietkäufer dem Vermieter eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten und es gelten folgende Regelungen:
Die Zahlungsverpflichtung des Mietkäufers ist nach entsprechender Rechnungsstellung des Vermieters fällig.
Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der Mietkäufer verlangen, daß eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Mietkaufvertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der Mietkäufer bis zum Austausch des Mietkaufgegenstandes tatsächlich Mietkaufraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Mietkaufraten nicht zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen des Mietkaufvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort.
Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Mietkaufgegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Mietkaufgegenstandes entsprechend.
Statt der Verlängerung kann der Mietkäufer eine vom Vermieter nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Mietkaufgegenstandes erzielten Netto-Verwertungserlöses verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat.

Ist eine Beteiligung des Mietkäufers am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem Mietkäufer gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.
4.3.
Hat der Mietkäufer eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Mietkaufvertrages dahingehend ein, daß sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.
Der Vermieter wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.
4.4.
Hat der Mietkäufer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Mietkaufvertrag.
Der Mietkäufer hat den Vermieter so zu stellen, wie er ohne Abschluß des Mietkaufvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Mietkaufgegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Mietkaufgegenstandes und die bis zur Aufhebung des Mietkaufvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Mietkaufpreis sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den Vermieter zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des Mietkäufers angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Mietkäufers beim Vermieter eingehende Beträge werden dem Mietkäufer vergütet.
4.5
Die Rückgewähr des Mietkaufgegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der Mietkäufer auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

5. Eigentum des Vermieters, Zulassung und Betrieb des Mietkaufgegenstandes
5.1
Der Mietkaufgegenstand wird auf den Namen des Mietkäufers in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des Mietkäufers.
Der Mietkäufer ist verpflichtet, die ihm eventuell zur Zulassung überlassene Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an den Vermieter herauszugeben.
Der Mietkäufer ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Mietkaufgegenstandes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen.
Der Mietkäufer ist alleiniger Halter des Mietkaufgegenstandes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze.
5.2
Der Vermieter wird durch den Kauf Eigentümer des Mietkaufgegenstandes. Die Haltereintragung des Mietkäufers in die Zulassungsbescheinigung Teil II begründet keine Eigentümerstellung.
5.3
Der Mietkäufer darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters den Mietkaufgegenstand Dritten überlassen und auf Dritte zulassen.
Der Mietkäufer wird dem Vermieter einen Standortwechsel unverzüglich anzeigen. Dem Vermieters ist auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen, wo sich der Mietkaufgegenstand befindet.
Die Rechte des Mietkäufers gem. Ziff. 4.2 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.
Bei einer vom Vermieter dem Mietkäufer gestatteten Untervermietung des Mietkaufgegenstandes verpflichtet sich der Mietkäufer, dem Vermieter unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der Mietkäufer tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den Vermieter zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, daß der Mietkäufer ohne Einwilligung des Vermieters den Mietkaufgegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.
Der Vermieter verpflichtet sich, für den Fall, daß er dem Mietkäufer die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, diese Abtretung erst im Sicherungsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen.
5.4
Der Vermieter und seine Beauftragten haben das Recht, den Mietkaufgegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.
Dem Vermieter ist auf dessen Verlangen innerhalb der normalen Geschäftszeit, bei Vertragsstörungen jederzeit, Zugang zu dem Grundstück / zu den Räumen zu gewähren, auf / in denen der Mietkaufegenstand abgestellt ist.
Auf Verlangen des Vermieters ist der Mietkäufer verpflichtet, den Mietkaufgegenstand mit einem auf das Eigentum des Vermieters hinweisenden Kennzeichen zu versehen und / oder bei einer Nutzung des Mietkaufgegenstandes durch einen Dritten oder durch den Mietkäufer auf dem Grundstück eines Dritten, den Dritten über das Eigentumsrecht des Vermieters zu informieren.
5.5
Einbauten und sonstige Veränderungen des Mietkaufgegenstandes, insbesondere das Beschriften oder Bekleben des Mietkaufgegenstandes, bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Mietkaufgegenstandes erforderlichen, Betriebserlaubnis für den Mietkaufgegenstand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des Mietkäufers.
Änderungen und Einbauten gehen bei Rückgabe des Mietkaufgegenstandes entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.
Einbauten kann, auf Verlangen des Vermieters muss der Mietkäufer aber auf seine Kosten wieder wegnehmen; der Mietkäufer verpflichtet sich, dann den ursprünglichen Zustand des Mietkaufgegenstandes wieder herzustellen.
Der Vermieter stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.
Der Mietkäufer hat sicher zu stellen, dass der Vermieter das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.
5.6
Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich.
Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom Mietkäufer zu beachten.
Der Mietkäufer ist gehalten, sich bei einschlägigen Einrichtungen über besondere und aktuelle Gegebenheiten für Auslandsreisen mit dem Mietkaufgegenstand zu informieren.
5.7
Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand vor dem Zugriff Dritter, z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,zu schützen. Er wird den Vermieter im Falle eines Zugriffes unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen benachrichtigen.
Das gleiche gilt dür den Fall der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück, auf dem sich der Mietkaufgegenstand befindet.
Der Mietkäufer ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Mietkäufers die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der Vermieter gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.
5.8
Der Mietkäufer hat alle sich aus dem Betrieb und des Gebrauchs (z.B. auch die Bezahlung von Mautgebühren) des Mietkaufgegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
Der Mietkäufer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb oder der Haltung des Mietkaufgegenstandes ergeben, frei.
Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim Mietkäufer Rückgriff zu nehmen.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung
6.1.
Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand schonend, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln und den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten.
Der Mietkäufer ist verpflichtet, die vom Hersteller des Mietkaufgegenstandes empfohlenen regelmäßigen Inspektionsintervalle einzuhalten.
Die Wartungsarbeiten und die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift wird der Mietkäufer termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb vornehmen lassen.
Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erbringung und Erhaltung der vom Lieferanten zu erbringenden Garantieleistungen.
Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des Mietkäufers.
6.2.
Der Mietkäufer hat den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.
Der Mietkäufer ist verpflichtet, bei erforderlichen Reparaturen nur Original-Ersatzteile des Herstellers zu verwenden.
Erforderliche Reparaturen hat der Mietkäufer unverzüglich in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb ausführen zu lassen.
Schäden am Tachometer, Fahrtenschreiber und an der Tachometerwelle hat der Mietkäufer dem Vermieter zu melden und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb beheben zu lassen.Defekte am Tachometer sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und unverzüglich beheben zu lassen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der Mietkäufer auf seine Kosten durch.
Gerät der Mietkäufer mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Mietkäufers selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Mietkaufvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3.
Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufraten für die restliche Vertragslaufzeit nicht.
Dies gilt auch für den Fall, daß ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.
6.4.
Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn z.B. die Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Mietkaufgegenstand), so kann der Mietkäufer stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:
Wiederbeschaffungswert des Mietkaufgegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber ein Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragslaufzeit sowie einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.
Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der Vermieter ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.
Der Vermieter wird dem Mietkäufer den Verwertungserlös für den Mietkaufgegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und – soweit der Mietkäufer für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit einzustehen hat – den Marktwert des Mietkaufgegenstandes zum Ablauf der festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit vergüten bzw. anrechnen.
Der Kunde haftet für eine schadenbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbst verschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der Mietkäufer dem Vermieter Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der Mietkäufer den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1.000,00 kann der Vermieter keine Wertminderung vom Mietkäufer verlangen. Die Bezahlung der Wertminderung erfolgt durch den Mietkäufer an den Vermieter.

7. Versicherungen und Entschädigungsleistungen
7.1.
Der Mietkäufer verpflichtet sich, für den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von höchstens 500,00 EUR bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht von höchstens EUR 1.000,00, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Mietkaufgegenstandes abzudecken hat, abzuschließen. Er hat die Versicherungen für den Zeitraum zwischen Übernahme und Erwerb des Eigentums am Mietkaufgegenstand (Ziff. 11) abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
Der Mindestdeckungsumfang der Fahrzeugversicherung ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem dem Mietkäufer ausgehändigten Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines.
Der Mietkäufer tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Mietkaufgegenstandes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an den Vermieter ab, der die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Vertrag.
7.2
Der Mietkäufer ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines zugunsten des Vermieters bei seiner Versicherung zu beantragen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Mietkaufgegenstand des Mietkaufvertrages aufzurechnen.
Der Mietkäufer hat dem Vermieter den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Mietkaufgegenstandes nachzuweisen.
Kommt der Mietkäufer dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach oder erlischt der Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit, ist der Vermieter berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mietkäufers abzuschließen.
Der Vermieter ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des Mietkäufers auszugleichen.
Sofern der Mietkäufer Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Fahrzeugversicherung abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist dem Vermieter nachzuweisen.
7.3
Der Mietkäufer ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Mietkaufgegenstandes ergebenden Ansprüche des Vermieters im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an den Vermieter ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der Mietkäufer Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche des Vermieters erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an den Vermieter abzuführen.
7.4
Der Mietkäufer hat den Vermieter über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Mietkaufgegenstandes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der Mietkäufer folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Mietkaufgegenstand und voraussichtliche Reparaturkosten am Mietkaufgegenstand unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den Vermieter einzureichen. Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Vermieter bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Beendigung des Mietkaufvertrages - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des Vermieters wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Mietkäufer verpflichtet, dem Vermieter neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Mietkaufobjektes stehen dem Vermieter zu.
7.5
Entschädigungsleistungen an den Vermieter werden dem Mietkäufer nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gem. Ziff. 6.2, 6.4 und 8.2 vergütet bzw. angerechnet. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der Mietkäufer kann die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Mietkaufvertrag gegenüber dem Vermieter vollständig erfüllt sind.

8. Abhandenkommen oder Beschädigung
8.1.
Der Mietkäufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Mietkaufgegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziff. 5.3.
Der Mietkäufer ist verpflichtet, das Abhandenkommen oder die totale oder teilweise Beschädigung des Mietkaufegenstandes dem dem Vermieter unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und auf Verlangen des Vermieters damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) an den Vermieter zu übergeben.
8.2.
Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung des Mietkaufgegenstandes vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Mietkaufvertrages. Der Mietkäufer hat einen Betrag, wie in Ziff. 6.4 geregelt, zu zahlen. Im Falle der teilweisen Beschädigung gilt Ziff. 6.2 entsprechend.

9. Kündigung, außerordentliche Kündigung, Schadenersatz
9.1.
Der Mietkaufvertrag ist auf die angegebene Vertragslaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dem Erben des Mietkäufers steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Mietkäufers nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages wie in Ziff. 6.4 geregelt, anbietet.
9.2.
Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages bei Vorliegen eines wichtigen, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegenden Grundes bleibt unberührt.

Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

a) der Mietkäufer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Rate in Verzug ist, oder
b) mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Raten, wenn die Höhe der laufenden Raten erheblich abweicht, die durchschnittliche Rate heranzuziehen ist, oder
c) in den Vermögensverhältnissen des Mietkäufers oder in der Werthaltigkeit einer für den Mietkaufvertrag vom Mietkäufer oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasinvertrag gefährdet wird, oder
d) der Mietkäufer trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. 14, nicht nachkommt, oder
e) der Mietkäufer trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 3.6 nicht nachkommt und dem Vermieter hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht oder
f) der Mietkäufer den Mietkaufgegenstand einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des Vermieters wesentlich erschwert, oder
g) der Mietkäufer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters in erheblichem Umfang zu gefährden, oder
h) das Unternehmen des Mietkäufers ganz oder zu einem erheblichen Teil veräussert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder
i) sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Mietkäufers ändern, oder
j) der Mietkäufer trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Ziff. 7 nicht nachweist.

9.3.
Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.
Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem Vermieter dadurch entsteht, daß er gegenüber der refinanzierenden Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.
Der Vermieter wird einen eventuellen Verwertungserlös für den Mietkaufgegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten auf den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch anrechnen. Ein etwaiger Mehrerlös steht dem Vermieter zu; ein Anspruch des Mietkäufers auf einen solchen Mehrerlös besteht ausdrücklich nicht.

10. Verzug

10.1.
Der Vermieter ist im Verzugsfalle berechtigt, evtl. Lastschriftbeleg-Rückgabekosten zu berechnen, ferner sonstige Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Der Vermieter ist im Falle des Verzugs des Mietkäufers berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag iHv EUR 10,00 zu berechnen; der Mietkäufer hat insoweit das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
10.2.
Der Mietkäufer hat das Recht, den Nachweis zu führen, daß infolge des Verzugs dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Ende der Vertragslaufzeit, Rückgabe

11.1
Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Vertrag das Eigentum am Mietkaufgegenstand ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss von jedweden Mängelansprüchen und –rechten auf den Mietkäufer übergeht, wenn der Vermieter zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Forderungen gegen den Mietkäufer hat.
Hat der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weitere Forderungen gegen den Mietkäufer, geht das Eigentum am Mietkaufgegenstand unter Ausschluss aller Mängelansprüche und –rechte erst mit der Erfüllung auch dieser Forderungen auf den Mietkäufer über. Dies gilt nicht im Falle der Aufhebung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. 6.4 und Ziff. 8.2.
11.2
In den Fällen der Vertragsaufhebung gem. Ziff. 6.4 und 8.2 sowie der Kündigung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. 9 oder jeder anderen vorzeitigen Vertragsbeendigung wird der Mietkäufer den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an den Sitz des Vermieters zurückliefern.
Besteht ein berechtigtes Interesse des Vermieters, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Mietkäufers einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Mietkäufer darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei der Rückgabe an den Sitz des Vermieters.

11.3.
Der Mietkäufer hat den Mietkaufgegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurück zu geben.
Von diesem vertragsgemäßem Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei Rückgabe gemeinsam vom Mietkäufer und einem Beauftragten des Vermieters zu fertigenden Protokoll festgehalten werden.
Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten, insbesondere im Streitfalle, den Mietkaufgegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen.
Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich.
Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
Die Kosten für das Gutachten trägt der Mietkäufer.
11.4
Der Mietkäufer wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem Vermieter schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält der Mietkäufer Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.
11.5
Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Mietkaufgegenstandes erforderlich sind, hat der Mietkäufer zu tragen.
11.6
Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages überträgt der Mietkäufer hiermit wieder alle ihm gemäß Ziff. 2.6 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf den Vermieter, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom Mietkäufer zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietkaufvertrages durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden.
Entsteht dem Vermieter durch die zu übertragenden Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem Mietkäufer gutbringen.
11.7
Gibt der Mietkäufer Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann der Vermieter Ersatz auf Kosten des Mietkäufers beschaffen.
Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

12. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

Der Mietkäufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.
Eine Abtretung der dem Mietkäufer aus diesem Mietkaufvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ohne Zustimmung des Vermieters ausgeschlossen.
Der Vermieter ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen.

13. Auskünfte

Der Mietkäufer hat dem Vermieter die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gem. § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der Mietkäufer wird dem Vermieter über seine Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen; insbesondere wird der Mietkäufer auf Anforderung seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres des Mietkäufers, übermitteln.
Weigert sich der Mietkäufer zur Auskunftserteilung bzw. zur Vorlage der angeforderten Unterlagen, so steht dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
Der Mietkäufer ist damit einverstanden, daß der Vermieter Unterlagen und Informationen an ein refinanzierendes Institut des Vermieters weiterleitet.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1.
Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.

14.2.
Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Soweit der Mietkäufer sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Mietkaufvertrag, als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadensersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
14.3
Der Vermieter haftet für eigenes Verhalten auf Schadenersatz nur,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Vermieter. Hat der Vermieter für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom Mietkaufnehmer die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem Vermieter einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietkaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mietkäufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der Vermieter dem Mietkäufer nach dem Inhalt des Mietkaufvertrages gerade zu gewähren hat.

14.4.
Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Mietkaufvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.
Sollte eine Bestimmung des Mietkaufvertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Mietkaufvertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
14.5
Erfüllungsort ist Langen (Hessen). Gerichtsstand ist Langen (Hessen), wenn der Mietkäufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn kein allgemeiner Gerichtsstand im Inland besteht oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mietkäufers im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.